



Amtsgericht Essen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17.11.2026, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 293, Zweigertstr. 52, 45130 Essen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Essen, Blatt 2172,

BV lfd. Nr. 25

Gemarkung Essen, Flur 52, Flurstück 228, Hof- und Gebäudefläche, Kennedyplatz 8, Größe: 327 m²

BV lfd. Nr. 26

Gemarkung Essen, Flur 52, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Kennedyplatz 8, Größe: 157 m²

BV lfd. Nr. 27

Gemarkung Essen, Flur 52, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Schwarze Horn 2, Größe: 06 m²

Grundbuch von Essen, Blatt 2173,

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Essen, Flur 52, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Kennedyplatz 8, Größe: 08 m²

BV lfd. Nr. 12

Gemarkung Essen, Flur 52, Flurstück 222, Hof- und Gebäudefläche, Schwarze Horn 2, Größe: 140 m²

BV lfd. Nr. 14

Gemarkung Essen, Flur 52, Flurstück 229, Hof- und Gebäudefläche, Schwarze Horn
2, Größe: 02 m²

BV lfd. Nr. 15

Gemarkung Essen, Flur 52, Flurstück 230, Hof- und Gebäudefläche, Schwarze Horn
2, Größe: 31 m²

versteigert werden.

It. Gutachten handelt es sich um ein mit einem 1- bis 6-geschossigen Wohn- und
Geschäftshaus bebauten Grundstück

Ladenlokal: 1. KG, EG, 1. und 2. OG (Nutzfläche: 1.850 m²)

Bürofläche: 3-5. OG (Nutzfläche: 1.290 m²)

BGF: 5.020 m²

Gesamtgröße: 671 m²

Bj.: 1954/1957

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

6.150.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|----------------|
| - Gemarkung Essen Blatt 2172,
lfd. Nr. 25 | 3.000.000,00 € |
| - Gemarkung Essen Blatt 2172,
lfd. Nr. 26 | 1.400.000,00 € |
| - Gemarkung Essen Blatt 2172,
lfd. Nr. 27 | 55.000,00 € |
| - Gemarkung Essen Blatt 2173, | |

lfd. Nr. 7	74.000,00 €
- Gemarkung Essen Blatt 2173,	
lfd. Nr. 12	1.300.000,00 €
- Gemarkung Essen Blatt 2173,	
lfd. Nr. 14	18.000,00 €
- Gemarkung Essen Blatt 2173,	
lfd. Nr. 15	280.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.